

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



22.12.2020

**Beschlussantrag Nr. : 241-2020**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** Stab Wirtschaftsförderung  
**Budget / Produkt:** 01/ 53.10.01

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021			
Stadtrat	03.02.2021			

## **Beschlussgegenstand:**

Grundsatzbeschluss zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung

## **Antragsinhalt:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu prüfen, diese bei positivem Prüfergebnis mit der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu verhandeln und bei Interessenübereinstimmung eine Zweckvereinbarung vorzubereiten, diese mit der Kommunalaufsichtsbehörde vorabzustimmen und nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA i. V. m. § 3 ff. GKG-LSA dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Entscheidung vorzulegen.

## **Begründung:**

Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Herr Bernd Marbach, hat mit Schreiben vom 24.11.2020 informiert, dass der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz ihn beauftragt hat, eine mögliche Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen vorzubereiten, mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen abzustimmen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Mit vorgenannten Schreiben bittet Herr Marbach zu prüfen, ob die Stadt Bitterfeld-Wolfen ebenfalls die Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung für die Trinkwasserversorgung mit der Stadt Raguhn-Jeßnitz eingehen möchte.

Die bestehenden Konzessionsverträge in der Stadt Raguhn-Jeßnitz laufen zum 31.12.2022 aus. Der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages (vorgesehen ist die Zusammenfassung der bestehenden Verträge) ist mit Wirkung zum 01.01.2023 zwingend erforderlich.

Grundsätzlich besteht für die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Möglichkeit der Vergabe der Wasserkonzession durch ein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren, durch eine Eigenerfüllung oder durch eine kommunale Zusammenarbeit auf Grundlage der Regelungen des GKG-LSA.

Beide Städte arbeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung bereits intensiv und zum beiderseitigen Vorteil zusammen (Ortsteil Jeßnitz und Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen).

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz und die Stadt Bitterfeld-Wolfen möchten vor dem Hintergrund des „Leitbildes zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt“ eine umfassende Kooperation und langfristig auf dem Gebiet der öffentlichen Wasserversorgung zum beiderseitigen Vorteil zusammenarbeiten.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Kooperation der beiden Städte auf der Grundlage einer Aufgabenübertragung nach dem GKG-LSA erfolgen. Dazu kann zwischen den beiden Städten eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen werden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wäre in der Folge als neuer Aufgabenträger für das Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz wasserversorgungspflichtig.

Es ist erforderlich, eine inhaltliche Abstimmung zu den Rechten und Pflichten der beiden Städte zu erarbeiten und in Form einer Beschlussvorlage den Räten zur Entscheidung vorzulegen.

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** keine

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertengleichstellungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:** keine, lediglich nicht monetärer Verwaltungsaufwand in Vorbereitung einer möglichen Zweckvereinbarung

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** keine

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **241-2020**

**Anlagen:**

keine